

Name, Vorname  
-bitte leserlich-

4.12.2023  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 072 - 22 - 11.....

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat Februar 2024.....die Examensklausuren schreiben werde.

Unterschrift

## 1. Teil: Mandantenbegehren

Frau Monia Bruchmann (nachfolgend: Mandantin bzw. B1) und der Betreuungsverein Sozialverbund Niedersachsen (nachfolgend: Mandant bzw. B2) möchten sich gegen die Klage der Frau Claudia Krämer-Kraus (nachfolgend: Klägerin bzw. K) verteidigen soweit dies erfolgsversprechend wäre. Anderenfalls möchten sie das Verfahren möglichst kostengünstig beenden. Zu diesen Zwecken sind die prozessualen Verteidigungsmöglichkeiten sowie die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage unter Würdigung erheblicher Einwendungen der Mandatschaft zu begutachten.

## 2. Teil: Gutachten

### A. Prozessuales Gutachten

Zunächst ist zu begutachten inwieweit eine rechtmäßige Verteidigung gegen die Klage der K vom 14.9.2017 möglich ist. Die Klage wurde zusammen mit der Verfügung des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 I 1 ZPO am 20.9.2017 den Mandanten zugestellt. Mit Zustellung der Klage begann die zweiwöchige Notfrist nach § 276 I 1 ZPO zu laufen. Gemäß §§ 222 I ZPO i.V.m. §§ 188 II, 187 I BGB lief die Frist mit Ablauf des 4.10.2017 um 24<sup>00</sup> Uhr ab, da die Zustellung als Ereignis für den Anfang der Frist maßgeblich war. Die Frist endigt mit Ablauf desjenigen Tages (Mittwoch) derselben Woche (KW 40),

der durch seine Benennung dem Tage entspricht, in dem das Ereignis nach § 187 I BGB fällt (Mittwoch den 20.9.2017, KW 38). Zum begutachtungszeitpunkt am 6.10.2017 ist die Frist bereits verstrichen.

Eine Fristverlängerung ist bei einer Notfrist nach § 227 I ZPO nicht möglich. Grundsätzlich besteht bei Notfristen jedoch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 233 ZPO. Voraussetzung dafür ist, dass eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert war, eine Notfrist einzuhalten. Anhaltspunkte für ein Eingreifen der Vermutungsregelung zugunsten der Mandatschaft nach § 233 S. 2 ZPO bestehen nicht (s. Pkt. 10 Bearbeitervermerk). Sie trägt vor, sie habe die Notfrist zunächst gar nicht so ernst genommen und nichts unternommen. Eine solche auf Nachlässigkeit beruhende Fristversäumung stellt jedoch regelmäßig eine verschuldete Fristversäumung dar. Dies gilt insbesondere bei <sup>einer Klage gegen einen</sup> eingetragenen und anerkannten Betreuungsverein und eine im Kontext ihres Anstellungsverhältnisses mitverklagten Angestellten. Juristischen und natürlichen Personen, die in diesen Eigenschaften am Rechtsverkehr teilnehmen ist eine rechtzeitige Erkundigung über die Signifikanz einer Notfrist zumutbar. Somit ist die Fristversäumung verschuldet. Ein Wiedereinsetzungsantrag kommt nicht infrage.

Konsequenz der Fristverstreichung nach § 276 I 1 ZPO ist nach § 331 III 1 Hs. 1 ZPO die Möglichkeit des Gerichts ein Versäumnisurteil zu erlassen. Ein entsprechender Antrag der K ist in der Klageschrift zulässigerweise gestellt worden § 331 III 2 ZPO. Ob ein Versäumnisurteil bereits erlassen worden ist, ist derzeit unbekannt.

Nach § 331 III 1 Hs. 2 ZPO ist die Versäumung der Frist nach § 276 I 1 ZPO unschädlich, soweit die Erklärung der Beklagten noch eingeht, bevor ein Versäumnisurteil in der Sache der Geschäftsstelle übermittelte ist. Erweist sich dies auf telefonischer Nachfrage als zutreffend, so kann noch heute die Verteidigungsanzeige nach § 130 a I, III, IV Nr. 2, V ZPO per be A vorgenommen werden. Dadurch wird das Verfahren gewöhnlich fortgesetzt, ohne Rücksichtnahme auf die Versäumte Frist nach § 276 I 1 ZPO.

Erweist sich auf Nachfrage, dass ein Versäumnisurteil der Geschäftsstelle übermittelte wurde, so ist aus anwaltlicher Vorsicht dennoch angebracht alsbald eine Verteidigungsanzeige nach § 130 a I, III, IV Nr. 2, V ZPO zu übermitteln, da es nicht ausgeschlossen ist, dass eine Zustellung des Urteils daraufhin unterbleibt. Wird in der Folgezeit das Urteil zugestellt ist nach § 338 ZPO der Einspruch zulässiges Verteidigungsmittel und die zuvor abgesandte Verteidigungsanzeige geht ins Leere.

Vor Zustellung eines Versäumnisurteils ist die Einlegung eines Einspruchs unzulässig, da das Urteil zuvor nicht als erlassen gilt, was Zulässigkeitsvoraussetzung eines Einspruchs darstellt. Die vorsorgliche Einspruchseinlegung ist somit nicht zielführend.

Im Ergebnis stehen je nach Herkunft des Geschäftsstelle<sup>zwei</sup> verschiedene prozessuale Verteidigungsmöglichkeiten zur Verfügung. Ist ein Versäumnisurteil noch nicht zur Geschäftsstelle gelangt ist Verteidigungsantrag einzureichen. Andernfalls ist die Anzeige vorsorglich einzureichen, eine etwaige Zustellung abzuwarten und sodann Einspruch einzureichen.

B. Zulässigkeit und Begründetheit der Klage  
Sowohl die Verteidigungsanzeige nach §§ 331 III 1 Z. 45, 272 I 1 ZPO, als auch der Einspruch nach § 332 H. 1 ZPO sind nur dann zweckmäßig, wenn die Klage keine (vollständigen) Erfolgsaussichten hat. Dies richtet sich nach ihrer Zulässigkeit und Begründetheit und ist als nächstes zu begutachten.

1. Die Klage müsste zulässig sein. Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts richtet sich nicht nach §§ 23 II 1, 23c GVG, da vorliegend nicht um Rechtsfragen, die mit dem Betreuungsverhältnis an sich zusammenhängen, gestritten wird, sondern um Schadensersatzansprüchen aus einem vergangenen Betreuungsverhältnis. Diese fallen nach § 271 FamFG nicht unter der Definition von „Betreuungssachen“. Folglich

richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem vorläufigen Streitwert (22.827€) und fällt gemäß § 23 Nr. 1, § 1 I GVG bei den Landgerichten.

Örtlich ist nach §§ 12, 13 sowie nach § 17 ZPO das Landgericht Hannover zuständig. Soweit der geltend gemachte Anspruch eine Nachlassverbindlichkeit nach § 28 ZPO darstellt, so mag zu bezweifeln sein, inwiefern sich der Nachlass noch im Bezirk des Gerichts, bei dem die Erblasserin zur Todeszeit ihren allgemeinen Wohnsitz hatte, § 27 I ZPO. Auch dies wäre jedoch das Landgericht Hannover, sodass diese Frage keiner weiteren Vertiefung bedarf. Zuständig ist das Landgericht Hannover.

Die Voraussetzungen der subjektiven Klagenhäufung auf Seite der Beklagten sind nach § 260 analog ZPO in Verbindung mit § 59 ZPO erfüllt. Da der Bruder der K vor dem Erbfall verstorben ist und sie Alleinerbin ist, ist sie alleinprozessfähig. § 2039 BGB greift nicht ein.

II. Die Klage müsste begründet sein. Dies ist der Fall, wenn die geltend gemachten Ansprüche gegen beide Beklagten vollumfänglich bestehen und den Beklagten keine erhebliche Einwendungen dagegen zustehen.

1. Anspruch gegen B1 aus §§ 1826 I, 1922 I BGB  
Der K könnte ein Schadensersatzanspruch aus der Vorschrift über die Haftung des Betreuers nach § 1826 I BGB rufen, der mit Todesfall ihrer Mutter zum 12.12.2015 im Wege der Universalerbschaft nach § 1922 I BGB auf sie als Alleinerbin

6  
übergegangen ist.

a. Dafür müsste zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses ein Betreuungsverhältnis zwischen der B1 und der Mutter der K vorgelegen haben.

Als schädigendes Ereignis kommt vorliegend das Abhandelnommen der Schmuckschatulle am 20.3.2015. Zu dieser Zeit war die B1 für die Bereiche der „finanziellen Angelegenheiten“ sowie „Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten“ durch Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 15.1.2013 bestellt. Die Bestellung entsprach den Voraussetzungen von § 1814 BGB. Ein wirksames Betreuungsverhältnis lag somit vor.

b. Aus diesem Betreuungsverhältnis müsste die B1 eine Pflicht i.S.v. § 1826 I 1 BGB verletzt haben. Die Beweislast dafür obliegt der K als Erbin der Betreuten. Die Betreuung begründet ein Haftungsrisiko, wenn dieses Bestandteil der originären Betreuungsaufgabe ist oder eine entsprechende Schutz Aufgabe übernommen wurde. Vorliegend kommt die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht in Frage. Pflichten in Vermögensangelegenheiten sind in §§ 1838 ff BGB geregelt. Nach § 1838 I 1 BGB hat der Betreuer die Vermögensangelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 BGB wahrzunehmen. Ferner besteht das allgemeine Gebot zu treuer und gewissenhafter Amtsführung.

Nach § 1821 II BGB sind an erster Stelle die Wünsche der Betreuten maßgeblich. Soweit sie nicht feststellbar sind ist der mutmaßliche Wille konkret zu ermitteln § 1821 IV BGB. Dabei geht es darum, ein Verständnis für die betroffene

2

Person in ihrer aktuellen Lebenssituation zu verstehen und daraus eine für sie stimmige Entscheidung abzuleiten. Bestehen auch dafür keinerlei individuelle Anhaltspunkte so hat sich der Betreuer an den objektiv zu bestimmenden Bedürfnissen der Person zu orientieren.

Die Frage der Pflichtverletzung richtet sich danach, wie das gestohlene Schmuck vorliegend hätte aufbewahrt werden müssen. Laut Anlage K3 sollte diese durch B1 „in Obhut“ genommen werden. Dies spricht zunächst für die Vereinbarung einer sorgfältigen Aufbewahrung.

aa. Zum wirklichen Wunsch der Betreuten ist angesichts ihrer vorangeschrittenen Demenz zur Zeit der Obhutnahme am 14.11.2014 bestehen keine Anhaltspunkte. Somit war der mutmaßliche Wille nach § 1821 II BGB maßgeblich. Diesbezüglich sind frühere Äußerungen sowie Hinweise von Angehörigen maßgeblich. Die K trägt vor, dass die Schmuckstücke die einzigen Wertgegenständen der Erblasserin waren, die ihr (vorverstorben) Ehemann von Auslandsreisen mitgebracht und ihr geschenkt hat. Unstreitig ist ferner, dass die Übergabe aus verhindern sollte, dass Ks Bruder sich dieser bemächtigt. Die Frage des Werts ist hingegen streitig. Für die Beurteilung der Pflichtverletzung ist sie jedoch nur relevant, wenn sie sich auf die Frage der korrekten Aufbewahrung auswirkt. Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Dürfte die B1 laut eigener Aussage nicht davon ausgehen, dass der Schmuck nur einen Erinnerungswert hatte



8

hätte sie <sup>jedenfalls</sup> keinen Anlass dafür gehabt diesen in einem Bankschließfach aufzubewahren und die Betreuer mit den Kosten zu belasten.

Die beweisschwerstarbeitende  
Diesbenigligus trägt K vor, sie habe bei der Übergabe deutlich gemacht, dass es sich um wertvollen Schmuck handelt und bietet die Zeugnis ihrer Tochter als Beweis an. Diesen Beweis kann durch Zeugnis des Herrn Zeitzer, der ebenfalls anwesend war, entgegengesetzt werden. § 373 ZPO. Zu beachten ist, dass die Tochter nach § 383 II ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zuteilt, soweit sie davon kein Gebrauch macht, ist allein ihre Stellung als nahestehende Person der K für sich nicht geeignet um die Glaubhaftigkeit ihrer Zeugnis zu ersäufen. Vielmehr müssten weitere Umstände hinzukommen. Selbst wenn davon auszugehen ist, dass die Zeugnis der Tochter dieser dem Herrn Zeitzer gleichwertig gegenübersteht, so würde jeweils eine Aussage gegen die andere stehen. In solchen Situationen der gleichwertigen Aussagen läge keine derartige Überzeugung des Gerichts vor, die jeden Zweifel Schweigen gebietet. Die K dürfte beweisschwerfällig bleiben.

Somit dürfte es der K nicht gelingen nachzuweisen, dass sie die Bt auf den besonderen Wert des Schmucks hingewiesen hat. Ein solcher Hinweis darf folglich auch nicht nach § 182 I IV als Indiz des mutmaßlichen Aufbewahrungswillens der Betreuer verwendet werden. Damit dürfte eine Pflicht zur Aufbewahrung im Bankschließfach ausscheiden.

9

66. Die B1 war auch nicht verpflichtet die Schmuckstücke bewerten zu lassen und so eigenständig ihren Wert zu ermitteln. Eine solche Pflicht ergibt sich insbesondere nicht aus § 1835 BGB. Demnach war sie nur zur Erstellung eines Verzeichnisses verpflichtet. Die Bewertung einzelner Gegenstände ist insbesondere dann nicht zweckmäßig, wenn B1 von ihrer Wertlosigkeit ausgehen durfte, was nach derzeitiger Schätzung der Beweislage zu bejahen wäre (s. o.).

cc. Fraglich ist, ob die Aufbewahrung in dem verschließbaren Schrank im Büro der B1 eine Pflichtverletzung darstellt, weil der Schmuck stattdessen im Vereinstresor hätte aufbewahrt werden müssen. Dafür spricht das in § 1836 I BGB normierte Trennungsgebot. Demnach ist das Vermögen des Betreuten strikt vom Vermögen des Betreuers zu halten. Dadurch soll das Vermögen unter anderem dem <sup>freien</sup> Zugriff des Betreuers entzogen werden. Vorliegend ~~vers~~ bewahrte B1 die Schmuckstücke jedoch dergestalt, dass sie selber jederzeit darauf zugreifen könnte, indem sie sie in ihrem eigenen Büroschrank legte und den Schlüssel in einem Schrank versteckte. Damit verstieß sie gegen das Trennungsgebot. Die Verletzung dieser Vorschrift kann eine Haftung nach § 1826 I BGB nach sich ziehen und stellt somit eine Pflichtverletzung aus dem Betreuungsverhältnis dar. Der Schmuck hätte im Tresor aufbewahrt werden müssen.

c. Dass B1 diese Pflicht zu vertreten hat wird nach § 1826 II BGB, der eine Beweislastumkehr regelt. Exkulpationsumstände sind nicht ersichtl. Dass der Tresor zu klein war, bzw. die Kiste zu groß, ist nicht ausreichend. Vielmehr obliegt es der B1 eine dem Trennungsgebot genügende Aufbewahrungsmöglichkeit zu finden.

d. Aus dieser Pflicht müsste ein Schaden entstanden sein. Die Klägere ist sowohl für den Schaden als auch für die haftungsausfüllende Kausalität zwischen der Pflichtverletzung und diesem Schaden beweisbelastet.

aa. Dass es sich bei dem Schmuck tatsächlich um wertvolle Goldstücke im Wert von ca. 527€ handelte dürfte nicht mit hinreichender Gewissheit nachweisbar sein.

Dafür spricht zunächst nur, dass einen zur entwendeten Goldkette passenden Armband hinterlassen wurde, der seinerseits aus Gold ist.

Die Protokollierung in Anlage K4 als „Gold“ hat keinen Beweismwert an sich, da „Gold“ in dem Fall nicht als Materialbezeichnung sondern allenfalls als Farbbezeichnung verwendet wurde.

BA hat die Stücke gerade nicht auf ihr Goldgehalt hin überprüfen lassen.

Auch die in Anlage K5 vorgelegte Privaturkunde nach § 416 ZPO ist kein überzeugendes Beweismittel, da sie mit der Annahme arbeitet, dass es sich bei den Stücken um Gold handelt, dies ergibt der Hinweis auf der letzten Seite.

Eine Schätzung des Goldgehalts ist ohne Prüfzimmernur anhand Fotos nicht möglich. Somit dürfte die Klägere bereits keinen Beweis führen können, dass ein Schaden

in entsprechender Höhe entstanden ist.

bb. Ferner scheitert die Ersatzpflicht jedenfalls unter dem Gesichtspunkt des rednermäßigen Alternativverhaltens der B1. Die Schmuckstücke wären auch dann entwendet worden, wenn sie im Tresor untergebracht worden wären. Dieser Beweis kann unter Vorlage der Staatsanwaltschaftsakten UJ 442/15 geführt werden, die als öffentliche Urkunde eine hohe Beweiskraft aufweisen, UJ 415 780. Zwar kann also die K beweisen, dass die Aufbewahrung durch B1 für den Schaden kausal ist, B1 kann jedoch den Gegenbeweis führen, dass der Schaden auch bei einem rednermäßigen Alternativverhalten mit Sicherheit dennoch eingetreten wäre.

cc. Im Ergebnis ist kein ersatzfähiger Schaden nach § 249 I BGB seitens der K nachweisbar

e. Der Anspruch aus §§ 1826 I, 1922 I BGB gegen B1 scheidet aus.

2. Anspruch gegen B1 aus §§ 688 280, 1922 BGB  
 Ein solcher Anspruch setzt den wirksam abgeschlossenen  
 Verwahrungsvertrag zwischen B1 und der Erblasserin voraus.  
 Dafür trägt K die Beweislast. Dagegen spricht,  
 dass B1 im Rahmen ihrer Tätigkeit als  
 Betreuerin der Erblasserin die Schmuckstücke  
 übernahm. Somit stellte ihre Verwahrung  
 bereits eine Pflicht aus dem gesetzlichen  
 Betreuungsverhältnis dar. Sie begründete  
 somit nicht ein Schuldverhältnis nach  
 § 280 BGB. In solchen Fällen gilt das  
 Betreuungsrecht und §§ 688 ff sind nur  
 ergänzend heranzuziehen, wofür vorliegend  
<sup>mangels eines damit verbundenen Rechtswillens</sup> kein  
 Anknüpfungspunkt besteht. Ein Verwahrungsvertrag  
 zwischen B1 und der Erblasserin nicht vor.  
 Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre hat die B1 die  
 eigenbildliche Sorgfalt nach § 690 BGB beachtet. Auch liegt keine  
 haftungsauslösende Kausalität vor (s.o.).

3. Anspruch gegen B2 aus §§ 1826 III, 1922 I  
 Schließlich besteht keine Anspruch gegen den  
 Verein. Das Amtsgericht ordnet nicht diesen,  
 sondern die einzelnen Angestellten als Betreuer bei,  
 die als Vereinsbetreuer nach § 1819 III BGB  
 tätig werden. Somit war nicht B2, sondern  
 B1 als Betreuerin bestellt. Eine gesamtschuldnerische  
 Haftung nach § 1826 III, II BGB kommt bereits  
 deshalb nicht in Frage.

4. Im Ergebnis ist die Klage unbegründet, da  
 keine Ansprüche der K gegen B1 oder B2 bestehen.

### 3. Teil: Zweckmäßigkeitserwägungen

1. Die Verteidigung gegen die Klage verspricht vollumfänglich Erfolg. Zweckmäßig ist zunächst ein sofortiger Telefonat mit der Geschäftsstelle, um sich über den Status eines etwaigen Versäumnisurteils zu erkundigen. (s.o.)

2. Verteidigungsanzeige und Schriftsatz sind jedenfalls heute per Beu zu übermitteln. Je nach Telefonatwirkung ist Mandatskraft darauf hinzuwirken sich sobald nach Zustellung einer Versäumnisurteils zu melden, damit rechtzeitig Anspruch erhebt werden kann (s.o.)

ENTWURF: Schriftsatz

An: Landgericht Hannover  
Volgersweg 65  
30175 Hannover

- per bet -

Von: v. Anna Rocard  
Neue Straße 44  
30666 Hannover

In der Sache Krämer-Kraus. I. Bruchmann  
(Beklagte Nr. 1)  
Betreuungsverein Sozialverband Niedersachsen, Region  
(Beklagte Nr. 2)  
Hannover e.V., Az. 4 0 223/17, zeige ich gemäß  
§ 276 I 1 ZPO an, dass mich die Beklagten  
mit ihrer Vertretung ihrer rechtlichen Interessen  
beauftragt haben. (Anlage Vollmacht)

Ingleich erwidere ich auf die Klage vom  
14.9.2017 nach § 276 I 2 ZPO und werde in  
der mündlichen Verhandlung beantragen:

die Klage abzuweisen.

Begründung

1. Zum Tatsächlichen

Der in der Klageschrift dargelegte Sachverhalt  
ist größtenteils zutreffend. Die Verteidigung beschränkt  
sich nachfolgend nur auf die Schuldfrage der  
nennenswert dargelegten Tatsachen.



Anders als die Klägerin behauptet, hat sie zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass es sich bei den Schmuckstücken in der Schmuckschatulle um wertvollen Schmuck handelt. Im Gegenteil wies sie mehrfach daraufhin, dass der Schmuck nur einen Erinnerungswert habe. Dies kann der ebenfalls anwesende Mitarbeiter des Beklagten zu 2 berelegen. Aus wies die Klägerin daraufhin, dass es ihr hauptsächlich darauf ankam, dass ihr Bruder keinen Zugriff auf die Schmuckstücke bekommt.

Beweisangebot: Zeugnis des Herrn Zeitler.

zu laden über den Beklagten zu 2, als dessen Angestellter.

Die Beklagte zu 1 hat die Klägerin nach bestehendem Vermögen getragt und wurde auf die Schmuckschatulle nicht hingewiesen.

Angesichts dessen durfte die Beklagte zu 1 davon ausgehen, dass eine Aufbewahrung im Bankschließfach nicht Interzessengerecht ist, da die Betrente dadurch ohne Not mit diesen Kosten belastet worden wäre.

Dass der Schmuck einen Wert in Höhe von 22.527 Euro haben sollte wird mit Nachdruck bestritten. Diesen der Klägerin obliegenden Beweis hat sie nicht durch die Vorlage der Anlage K6 geführt da diese auf die Annahme des Goldmaterials auf Hinweis der Klägerin beruht. Gerade dies ist vorliegend schützig.

12

Schliefher beruft sich die Belegte zu 1 auf ihr rechtmäßiges Alternativverhalten. Selbst wenn sie die Schmuckstücke im Tresor des Vereins aufbewahrt hätte, wären sie gestohlen worden, da der Tresor ebenfalls wie der Alexanderschrank behelmt wurde.

Beweisangebot: Hinterrückung der Akte der Staatsanwaltschaft unter der Az: 6745 U $\beta$  442/15.

Eine Haftung des Belegten zu 1 ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.  
Im Einzelnen:

1. Inm Festhalten

1. Die Belegte zu 1 haftet nicht aus  $\S$  1826, 1922 BGB  
(s. Gutachten S. 5-12).

2. Ein Anspruch gegen die Belegte zu 1 aus Verwahrung nach  $\S$  688, 280, 1922 BGB besteht ebenso nicht (s. Gutachten S. 13).

3. Der Belegte zu 2 haftet nicht, da er nicht als Betreuer bestellt wurde (s. Gutachten S. 13).

Anlage: Vollmacht

Unterschrift Dr. Pocarol.

072 ZR II

1. Mdt.B: weitgehend in Ordnung, es wäre aber wünschenswert, den Klagegrund (Schadensersatz wegen abhandengekommenen Schmucks der verstorbenen Mutter) noch in einigen Worten zu bezeichnen.

2. Prozessstation: Grds. ist das alles richtig, es erschließt sich aber nicht, welchen Sinn die Wiedereinsetzung haben sollte. Der Anruf auf der Geschäftsstelle ist Geschmackssache – letztlich verliert man damit Zeit, die man verwenden könnte, um die Anzeige schneller ins Gericht zu bringen. Nicht ganz klar ist, warum die Zustellung unterbleiben sollte, wenn das VU rechtmäßig erlassen und vor der Anzeige auf der Geschäftsstelle eingegangen ist. Neu dürfte die Frage sein, wann iRd eAktenführung VU und Verteidigungsanzeige auf der Geschäftsstelle eingehen; dazu gibt es noch keine gefestigte Meinung.

Zulässigkeit: ok.

a) Gesetzlicher Anspruch wegen Verletzung von Betreuerpflichten: Bis S. 10 gelingt die Darstellung schlüssig und nachvollziehbar, auch wenn die Ausgangsfrage, ob „finanzielle Angelegenheiten“ überhaupt Aufbewahrungspflichten umfassen, noch vertiefter hätte geprüft werden können. Mit der hier vorliegenden Begründung und der gesetzlichen Anknüpfung ist das Ergebnis aber gut vertretbar. Der Hinweis auf das Trennungsgebot ist zwar richtig, allerdings stellt sich hier die Frage des Schutzzwecks der Norm (dient das dem Schutz vor Diebstahl durch Dritte?). Gut zur Schadenshöhe und zur sonstigen Kausalität.

b) Verwahrungsvertrag: I. E völlig in Ordnung und konsequent, allerdings hätte hier die Vertretungsproblematik noch angesprochen werden können (hilfsweise).

Weitere Ansprüche werden nicht geprüft.

d) Haftung des Vereins: Gesetzliche Regelung gesehen, Analogie hätte noch angesprochen werden können.

4. Zweckmäßigkeit: OK.

5. Schriftsatz: Verteidigungsanzeige selbst fehlt, Antrag ok, der Tatsachenvortrag zur Verteidigung und die Beweisangebote sind gut.

Insg.: 12 Punkte - Vollbefriedigend